



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
06.06.2025
62.3-6323-25-184

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KT139-
27029/2025

Bearbeitung +49 (6021) 5861-530
Fabian Heeg

Datum
24.09.2025

Einleiten von Abwasser aus kommunalen Abwasseranlagen in den Moorseebach,
Stadt Iphofen ST Possenheim,
Gutachten im Verfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG

Anlage(n):
2 x Antragsunterlagen - i.R.
1 x Kostenrechnung
1 x Bauwerksverzeichnis Kläranlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.06.2025 baten Sie uns um gutachtliche Stellungnahme zu o.g.
wasserrechtlichen Verfahren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann zum vorliegen-
den Antrag Folgendes mitgeteilt werden.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Stadt Iphofen - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Unterlagen vom
16.05.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einlei-
ten von Abwasser.



Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Possenheim (Belebungsanlage) in den Moorseebach. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 15 kg/d (entsprechend 250 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.
- Einleiten von Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 6,49 ha aus dem Regenrückhaltebecken 3 in den Moorseebach

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, erstellt durch die rö ingenieure gmbh, vom 16.05.2025 zugrunde:

Nummer	Plan / Unterlage
1	Erläuterungsbericht
2	Lageplan Kanalisation (M 1: 1.000)
3	Lageplan RRB 4 (M 1: 500)
4	Lageplan RRB 2 (M 1: 1.000)
5	Lageplan RRB 3 (M 1: 500)
6	Lageplan Kläranlage (M 1: 50)
7	Hydraulischer Längsschnitt Kläranlage (M 1: 50)
8	Flächenbewertung nach DWA-A 102-2 (M 1: 1.500)
9.1	KOSIM Nachweise Bestand
9.2	KOSIM Nachweise Prognose
10.1	Überrechnung Kläranlage DWA-A 131 (Bestand)
10.2	Überrechnung Kläranlage DWA-A 131 (Prognose)
11	Bauwerksverzeichnis

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1.1 Örtliche Verhältnisse

Der Stadtteil Possenheim ist ländlich geprägt und hat ca. 220 Einwohner. Das örtliche Kanalnetz ist vollständig im Trennsystem erschlossen. Die anfallenden Schmutzwässer werden der ortseigenen Belebungsanlage mit einer Ausbaugröße von 250 EW zugeführt. Das im Ort anfallende Niederschlagswasser wird über das Regenrückhaltebecken 3 abgeleitet. Sowohl das RRB als auch die Kläranlage leiten in den Moorseebach ein. Dieser ist mit einem MNQ von wenigen Litern pro Sekunde als abflussschwach einzustufen. In der Regenwasserkanalisation befinden sich 3 weitere RRB, die zur Abflussdämpfung des Außeneinzugsgebietswassers dienen und deren Drosselabfluss in den Regenwasserkanal in Possenheim führt.

Diese RRB entwässern folglich indirekt über das RRB 3 in den Moorseebach. In der Ortslage und dem Einflussbereich der Einleitungen befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	KA Possenheim	RRB 3
Benutztes Gewässer	Moorseebach	
Gemarkung (Bauwerk)	Possenheim	Possenheim
Flurnummer (Bauwerk)	80, 90	163
Gewässerkennzahl	243414	
Gewässerordnung	III.	
Gewässerfolge	Breitbach → Main → Rhein	
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)	<u>Ostwert</u> 594351	<u>Ostwert</u> 594445
	<u>Nordwert</u> 5504420	<u>Nordwert</u> 5504481
Wasserkörper (WRRL)	2_F143 (erst ab Breitbach)	
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	≈ 2 l/s	
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	≈ 28 l/s	

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich nicht direkt in einem Oberflächenwasserkörper. Der Moorseebach mündet ca. 3 km nach der Einleitstelle in den Oberflächenwasserkörper 2_F143 „Breitbach mit Nebengewässern; Thierbach; Sonderhofener Mühlbach“. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers 2_F143 erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen: 19961, 132572.

1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: unbefriedigend

- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 2018).

- BSB₅: 1,5 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
- TOC: 2,3 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)
- NH₄-N: 0,015 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
- o-PO₄-P: 0,0093 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)
- P_{ges}: 0,025 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
- NO₂-N: 0,0017 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand 2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
- Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, BDE

2. **Prüfung des amtlichen Sachverständigen**

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in einer Kläranlage behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Prüfung lagen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde. Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 24.09.2025 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F143 sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

2.4.2 Prüfbemerkungen

2.4.2.1 Qualitativer Nachweis Niederschlagswasser

Die parzellenscharfe Flächenermittlung in Possenheim durch den Planer hat in Bezug auf den Parameter AFS63 einen flächenspezifischen Stoffabtrag von 292,5 kg/(ha*a) im Bestand und 291,5 kg/(ha*a) in der Prognose ergeben. Beide Werte liegend folglich knapp über dem Zielwert von 280 kg/(ha*a). Der erforderliche Wirkungsgrad, der bei einer dem Regelwerk entsprechenden Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich wäre, liegt bei lediglich 4 %. Im Hinblick auf die bestehende Situation ist die vorgenannte rechnerische Überschreitung als geringfügig anzusehen. Negative Auswirkungen auf das Gewässer sind aufgrund der marginalen Überschreitung nicht zu erwarten und im laufenden Betrieb nicht bekannt.

2.4.2.2 Nachweisverfahren RRB 3 (Simulation)

Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens 3 wurde aufgrund der vorgelagerten Rückhaltebecken der Außeneinzugsgebiete im Nachweisverfahren (Langzeitsimulation) überprüft. Das Drosselorgan wurde hierbei als konstanter Wert angenommen mit $Q_{Dr} = 60$ l/s, was dem arithmetischen Mittel zwischen Speicherbeginn und Vollenfüllung entspricht. Dem Ergebnisprotokoll kann entnommen werden, dass das Becken eine Wiederkehrzeit von $T = 2,13$ a aufweist. Bei einer Kontrollrechnung wurde durch das WWA überprüft, wie sich die Drosseleinstellung in der Simulation auf das Berechnungsergebnis auswirkt. Hierbei wurde eine Drosselkennlinie entsprechend dem Abfluss durch die Rohrdrossel in KOSIM hinterlegt. Die Wiederkehrzeit der Kontrollrechnung liegt mit $T = 2,42$ a bei einem geringfügig höheren (aber vergleichbaren) Wert. Mit der ermittelten Überstausicherheit des Beckens besteht im Hinblick auf den Gewässerschutz fachliches Einverständnis.

2.4.2.3 Quantitativer Nachweis RRB 3

Für den quantitativen Nachweis wurde der Moorseebach vom planenden Büro als kleiner Flachlandbach mit einer zulässigen Regenabflussspende von 15 l/(s*ha) in Ansatz gebracht. Diese Einschätzung ist fachlich nachvollziehbar. Hieraus ergibt sich ein zulässiger Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 98,85$ l/s. Der maximale Drosselabfluss wurde mit $Q_{Dr,max} = 105$ l/s ermittelt. Der in der Berechnung angesetzt MQ stammt aus dem Bauentwurf von 2002. Bei einer Kontrollrechnung mit aktuellen Daten (regionalisierte Daten von 2022) ergibt sich ein $Q_{Dr,max}$ von 84 l/s. In den Unterlagen wurde der mittlere Drosselabfluss (60 l/s) dem $Q_{Dr,max}$ gegenüber gestellt. Im Bestand kann aufgrund der druckabhängigen Drossel (Drosselstrecke) ein höherer Wert als 60 l/s in den Moorseebach abgeleitet werden. Den Simulationsergebnissen kann entnommen werden, dass bis zu einem 1-jährigen Regenereignis nur mit einem Wasserstand von 1,15 m zu rechnen ist und es somit noch nicht zum maximalen Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken kommt. Eine häufige hydraulische Überlastung, die sich nachteilig auf die Biozönose im Gewässers auswirken würde, ist somit nicht zu erwarten.

2.4.2.4 Bemessung Kläranlage

In der ursprünglichen Entwurfsplanung der Kläranlage Possenheim war ein Betrieb mit Vorklärung vorgesehen. Nach Inbetriebnahme der Anlage hat sich jedoch herausgestellt, dass die Vorklärung zu betrieblichen Problemen wie z. B. einer Schwimmschlamm Bildung führt. Daher wurde diese mittels Bypasses außer Betrieb genommen und seitdem haben sich die Ablaufwerte deutlich verbessert. Da nun für die Bemessung keine reduzierten Frachten mehr in Ansatz gebracht werden können, reicht das vorhandene Volumen für den Nachweis nach DWA-A 131 bei einem Betrieb mit simultaner Schlammstabilisierung nicht aus. Von Seiten des Büros wurde deshalb vorgeschlagen, die ausreichende Reinigungsleistung der Anlage nachzuweisen, ohne das Schlammalter auf eine Stabilisierung ($t = 25 \text{ d}$) auszulegen. Der nicht vollständig aerob stabilisierte Überschussschlamm wird dann in die Faulung auf der Kläranlage Iphofen verbracht, um dort anaerob ausgefault zu werden. Aus fachlicher Sicht besteht mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise Einverständnis. Der Nachweis der ausreichenden Reinigungsleistung kann erbracht werden und durch die Verbringung des Schlammes nach Iphofen ist eine ordnungsgemäße Schlamm entsorgung sichergestellt. Den Betriebsdaten der Kläranlage Possenheim kann entnommen werden, dass die Nitrifikation ganzjährig aufrechterhalten werden kann. In den für den Parameter Stickstoff relevanten Monaten (Mai bis Oktober) ist zudem eine zuverlässige Denitrifikation zu verzeichnen.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitungen

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:

Parameter	Konzentration [mg/l]
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01.05. bis 31.10.	Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Erklärung des Betreibers
Phosphor gesamt (P _{ges})	Erklärung des Betreibers

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 23 m³/d. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Moorseebach von rd. 2 l/s gegenüber. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 10.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel < 10 %. Daher sind keine weiteren Maßnahmen dahingehend erforderlich.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

2.5.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens. Mit den beantragten Überwachungswerten für CSB, N_{ges} und P_{ges} besteht Einverständnis.

2.5.2.3 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

2.5.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte (Kläranlage) und der untergeordneten Bedeutung der Einleitung (Niederschlagswasser) ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage werden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wird die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für besondere Betriebszustände festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die sogenannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Die Faktoren zur Abschätzung des nächtlichen Schmutzwasserabflusses sind jedoch veraltet und ungenau.

Es wird daher empfohlen, eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwas-seranteiles zu verwenden, z. B. die Methode „Gleitendes Minimum“ nach Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 oder die „Jahresschmutzwassermethode“ siehe LfU-Infoblatt „Fremdwasserbestimmung“.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Moorseebach obliegt der Stadt Iphofen (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage wird festgelegt auf 9.100 m³.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

3.2.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	70 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	20 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	5 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.2.2 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

- maximaler Abfluss 5,2 m³/h

3.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Perzentil) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

- CSB-Bemessungsfracht 30 kg/d

3.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.3 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

3.3.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche A_u von 6,49 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Max. zulässiger Einleitungsabfluss	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall
RRB 3	60 l/s	1.184 m³	625,1 l/s	0,5/a

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Bestimmungsmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ oder „Jahresschmutzwassermethode“) zu bestimmen.

3.4.3 Eigenüberwachung Rückhaltebecken

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das gesamte Bauwerk ist einmal jährlich mittels einfacher Sichtprüfung bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Rohrdrossel ist einer monatlichen Funktionskontrolle zu unterziehen. Das von der Einleitung beeinflusste Gewässer ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten zu kontrollieren.

3.4.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und Betriebsanweisungen ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Bachufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4.1.4 Klärschlammstabilisierung

Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung nicht. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

5. Kosten

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenersatzungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines Bescheidsabdruckes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Heeg

Bauwerksverzeichnis Kläranlage

Anlage zum Gutachten vom 23.09.2025

Ausbaugröße: 250 EW

Maximaler Zufluss: 5,2 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 30 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage

Reinigungsziele:

- mechanische Reinigung
- Kohlenstoffabbau
- Nitrifikation
- Denitrifikation

Anlagenteile:

Vorklärung

Ohne Vorklärung

Sieb	Lochdurchmesser	5 mm
------	-----------------	------

Biologie

Intermittierende Denitrifikation	Gesamtvolumen	51,7 m³
----------------------------------	---------------	---------

Nachklärung

Konventionelles Nachklärbecken	Beckenoberfläche	6,2 m²
--------------------------------	------------------	--------

Schlammbehandlung

Abfuhr zur Kläranlage Iphofen, anaerobe Stabilisierung

Durchflussmessung

Magnetisch-induktive Durchflussmessung (MID)